



Mandatsbedingungen

Rechtsanwältin Beate Bergmann-Holtrup, Elisabethstraße 7, 59269 Beckum

Vorwort

Die Rechtsberatung und -vertretung erfolgt in der Regel persönlich vor Ort, doch kann die Rechtsberatung auch online (per E-Mail), durch telefonische Beratung oder per Telefax erfolgen.

§ 1 Begründung eines Mandatsverhältnisses

- (1) Ein Mandatsverhältnis zwischen Rechtsanwalt und Mandanten kommt durch die Anfrage des Mandanten und der Annahme des Mandats durch den Rechtsanwalt zustande.
- (2) Im Fall der Erstberatung per E-Mail übersendet der Mandant den Sachverhalt und die damit verbundene Rechtsfrage per E-Mail an die Rechtsanwältin. Diese prüft, ob der Fall für eine Erstberatung geeignet ist und übersendet dem Mandanten ein Honorarangebot per E-Mail. Stimmt der Mandant dem Honorarangebot zu, kommt der Beratungsvertrag zustande.

§ 2 Leistungserbringung

Der Rechtsrat wird regelmäßig schriftlich erteilt. Durch die schriftliche Stellungnahme zur Anfrage durch den Rechtsanwalt gilt die Leistung als erbracht. Im Einzelfall kann die Schilderung des Sachverhaltes durch den Mandanten eine telefonische Rückfrage durch den Rechtsanwalt erforderlich machen. Die Leistung gilt auch dann als erbracht, wenn der Rechtsanwalt dem Mandanten den Rechtsrat telefonisch erteilt.

§ 3 Gebühren

- (1) Die Vergütung anwaltlicher Leistungen ist in dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) geregelt. Gemäß RVG können abweichende einzelvertragliche Regelungen (Honorarvereinbarungen) bezüglich der Vergütung zwischen dem Rechtsanwalt und dem Mandanten getroffen werden.
- (2) Honorarvereinbarungen zwischen Mandant und Rechtsanwalt sind schriftlich zu vereinbaren. Der Rechtsanwalt bietet als Modelle der Honorarvereinbarung folgendes an:
 - a) Zeithonorar, vergütet wird der Zeitaufwand der anwaltlichen Tätigkeit je Stunde,
 - b) Pauschalhonorar, einmalige und einheitliche Vergütung für die gesamte Angelegenheit,
 - c) Monatliches Pauschalhonorar, vergütet wird die anwaltliche Tätigkeit in mehreren Angelegenheiten unter Zugrundelegung eines kalkulierten monatlichen Zeitaufwandes.

§ 4 Datenschutz und Verschwiegenheitspflicht

- (1) Das Verhältnis zwischen Rechtsanwalt und Mandant unterliegt einem besonderen Vertrauensverhältnis. Der Beruf des Rechtsanwaltes unterliegt besonderen Verschwiegenheits- und Hinweispflichten, die dem Schutze des Mandanten dienen.
- (2) Der Rechtsanwalt weist darauf hin, dass die Wahrung der Vertraulichkeit im Internet, insbesondere bei der Kommunikation via E-Mail, nicht vollständig sichergestellt ist.
- (3) Eine Weitergabe der Daten des Mandanten Dritte erfolgt nicht. Die übermittelten Daten werden nur zum Zwecke der Mandatsabwicklung gespeichert. Falls kein Mandatsverhältnis zustande kommt, werden die Mandantendaten gelöscht. Nach der Übernahme eines Mandates ist der Rechtsanwalt gesetzlich verpflichtet, die Daten für die Dauer von 5 Jahren aufzubewahren.

§ 5 Vertretung widerstreitender Interessen

Aus berufsrechtlichen Gründen ist es untersagt, zwei gegnerische Parteien, bzw. Parteien mit gegensätzlichen Interessen in derselben Sache gleichzeitig zu vertreten. Der Rechtsanwalt wird vor der Annahme eines Mandats eine Kollisionsprüfung vornehmen und im Fall widerstreitender Interessen eine anwaltliche Tätigkeit ablehnen.

§ 6 Haftung

- (1) Zur Abdeckung etwaiger Schäden unterhält der Rechtsanwalt eine Vermögensschadenshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von EUR 250.000,-. Für alle Fälle der fahrlässigen Schadensverursachung wird die Haftung des Rechtsanwalts, soweit gesetzlich zulässig, auf vorstehenden Betrag begrenzt.
- (2) Für Beratungsfehler, die auf einer unvollständigen oder fehlerhaften Sachverhaltsschilderung des Mandanten beruhen, wird bis auf die Fälle des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit keine Haftung übernommen werden. Die anwaltliche Tätigkeit kann ausschließlich auf Grundlage des vom Mandanten geschilderten Sachverhaltes erfolgen.
- (3) Die in Bürogemeinschaft verbundenen Rechtsanwälte übernehmen die Haftung nur für jeweils ihre eigenen Mandate. Eine gesamtschuldnerische Haftung ist ausgeschlossen.

§ 7 Gerichtstand, Erfüllungsort und salvatorische Klausel

- (1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist, soweit gesetzlich zulässig, Beckum.
- (3) Sollten einzelne Punkte dieser Bedingungen unwirksam sein, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Unwirksame Bestimmungen sind durch Bestimmungen zu ersetzen, die, soweit gesetzlich zulässig, dem beabsichtigten Zweck dieser Bedingungen entsprechen.